

42. Ist die von der Ehefrau vorgenommene Veräußerung der nach dem Vermögensverfall des Ehemannes an sie zurückgefallenen Totalgegenstände auch bei Einwilligung des Ehemannes nichtig?

III. Civilsenat. Ur. v. 27. März 1896 i. S. R. (Kl.) w. St. (Bekl.)  
Rep. III. 416/95.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Ehemann der Beklagten betrieb in L. eine Selterswasser- und Essigfabrik sowie einen Flaschenbierverkauf, geriet im Sommer 1892 in Zahlungsschwierigkeiten und meldete am 11. August 1892 seinen Gewerbebetrieb bei der Behörde ab. Am 17. August 1892 meldete die Beklagte einen gleichartigen Betrieb bei der Behörde an. Am 29. November 1892 erhielt sie vom Kläger ein Darlehn von 3000 M., und an demselben Tage schloß sie mit dem Kläger über eine Reihe beweglicher Gegenstände einen schriftlichen Vertrag, in welchem sie

diese Gegenstände dem Kläger für 3000 Mk. verkaufte, die Kontrahenten die Kaufgelderforderung gegen die Darlehnsforderung aufrechneten, die Beklagte die verkauften Sachen mietete und sich an diesen Sachen ein Vorkaufsrecht bis zum 1. Januar 1896 einräumen ließ. Der Kläger fordert jetzt von der Beklagten nach Kündigung des Mietvertrages die ihm verkauften und nach seiner Behauptung auch tradierten Sachen, und das Landgericht hat unter Verwerfung der von der Beklagten vorgeführten Einreden der Simulation und Intercession nach dem Klagantrage erkannt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger behauptet, daß die Beklagte Handelsfrau sei und ihm die Sachen im Betriebe des Handelsgewerbes verkauft habe, daß übrigens auch vom Ehemanne der Beklagten die Zustimmung zum Verkaufe zwecks Geldbeschaffung ausdrücklich erteilt worden sei. Die Beklagte hat ihre Einreden aufrecht erhalten und weiter geltend gemacht, daß sie die dem Kläger verkauften Sachen ihrem Ehemanne als Aussteuer zugebracht habe. Der Kläger hat dies nicht bestritten, und die Parteien sind auch darüber einverstanden gewesen, daß der Ehemann der Beklagten am 29. November 1892 in Vermögensverfall geraten und deshalb das Eigentum der Beklagten an die Beklagte zurückgefallen war. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Es führt aus, daß der Rückfall nach l. 29 Cod. de jur. dot. 5, 12 mit der Maßgabe erfolgt ist, ut eadem mulier nullam habeat licentiam, eas res alienandi vivente marito et matrimonio inter eos constituto, sed fructibus earum ad sustentationem tam sui quam mariti filiorumque, si quos habet, abutatur. Es hält eine gegen dieses Veräußerungsverbot erfolgte Veräußerung auch bei Einwilligung des Ehemannes für nichtig. Diese Entscheidung wurde aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

... „Es kann nicht angenommen werden, daß die Nichtigkeit einer von der Ehefrau nach Rückfall der Dotalsachen vorgenommenen Veräußerung unter keinen Umständen durch die Einwilligung des Ehemannes abzuwenden ist. Die bei inopia des Ehemannes ipso jure ex nunc,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 222, an die Ehefrau zurückfallenden Dotalsachen sollen für die Ehe erhalten werden; der Frau ist die Veräußerung untersagt und die Benutzung

zum Besten der Ehe geboten. Eine von ihr einseitig vorgenommene Veräußerung ist daher nichtig und präjudiziert nicht dem Rechte des Ehemannes auf Erhaltung der Dotalsachen. Hieraus kann aber nicht die absolute Unveräußerlichkeit der zurückgefallenen Dotalsachen während der Dauer der Ehe hergeleitet werden. Es ist vielmehr geboten, die Neuerung Justinian's im Zusammenhange mit den übrigen dotalrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Nun kennt das Dotalrecht gewisse Fälle (vgl. l. 73 § 1 Dig. d. j. d. 23, 3 und l. 20 Dig. sol. matr. 24, 3), in welchen der Ehemann der uxor non perditura die dos vor Auflösung der Ehe gültig zu der Folge zurückgeben darf, daß einerseits der Ehemann an die Zurückgabe gebunden, andererseits die Zurückgabe für die Frau dahin verbindlich ist, daß sie die dos nach Auflösung der Ehe nicht noch einmal fordern kann. Es handelt sich in diesen Fällen um die Verwendung der dos für bestimmte Zwecke der Ehefrau selbst, deren Erreichung für wichtiger erachtet ist, als die Erhaltung der dos zu ihrem ursprünglichen Zwecke. Es kann nun umso weniger angenommen werden, daß eine solche Dosverwendung durch die Neuerung Justinian's hat beseitigt werden sollen, als die Absicht des Gesetzgebers unverkennbar auf eine Verbesserung der rechtlichen Lage der Ehefrau gerichtet gewesen ist. Allerdings ist eine Zurückgabe der dos nicht mehr ausführbar, wenn sich der Rückfall bereits ipso jure vollzogen hat; allein der in jenen Vorschriften enthaltene Rechtsgrundsatz, daß der Ehemann zur Erreichung gewisser Zwecke der Ehefrau auf seine Rechte an der dos in gültiger Weise verzichten darf, wird hierdurch nicht beseitigt und kann insbesondere auch in der Form der Zustimmung des Ehemannes zu einer Veräußerung der Frau Ausdruck finden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die vom Kläger behauptete Einwilligung des Ehemannes der Beklagten von rechtlicher Bedeutung, wenn die Veräußerung sich unter solchen Verhältnissen vollzogen hat, unter welchen vor der inopia des Ehemannes die Zurückgabe der dos für beide Ehegatten in verbindlicher Weise erfolgen konnte. Hat nun, wie der Kläger behauptet, die Beklagte nach dem Vermögensverfalle des Ehemannes das von letzterem betriebene Geschäft fortzuführen gesucht, hat sie zu diesem Zwecke eine Anleihe aufgenommen und zur Tilgung oder zur Sicherheit dieser Anleihe die zurückgefallenen Dotalsachen veräußert, so erscheint es keineswegs von vornherein ausgeschlossen, daß ein Fall der l. 73 § 1

---

Dig. 23, 3 oder det l. 20 Dig. 24, 3 — ut aes alienum solvat, se suosque alat ut — vorgelegen hat. Es war daher aus diesem Gesichtspunkte weitere Verhandlung geboten.“ . . .